



Tagesordnung II Punkt 43 der öffentlichen Sitzung am 14. September 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-51-0030

Qualitätssicherung und Personalentwicklung innerhalb der Bezirkssozialarbeit - Schaffung eines regelhaften Supervisionsangebotes für alle Arbeitsgruppen

Beschluss Nr. 0341

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Die Aufgabenwahrnehmung in der Bezirkssozialarbeit (BSA) ist qualitativ und quantitativ - insbesondere wegen der dort angesiedelten Aufgaben des Kinderschutzes und des staatlichen Wächteramtes - ein dauerhaft hochbelasteter Arbeitsbereich. Diese Belastung lässt sich u.a. an der kontinuierlich steigenden Zahl der Gefährdungseinschätzungen ablesen; sie wurde auch in den Ergebnissen der Mitarbeitendenbefragung deutlich.
 - 1.2 Die Personalfuktuation in der BSA nimmt stetig zu. 2015 unterlagen 15% aller Bezirke der BSA (12 Personen) einer personellen Veränderung, 2016 waren es 16,25% (13 Personen) betroffen. 2017 sind bereits bis heute 24 Bezirke von Personalfuktuation betroffen.
 - 1.3 Im Jahr 2016 war die BSA durch die unbesetzte Sachgebietsleitung einer enormen Mehrbelastung ausgesetzt, die von den Mitarbeitenden des Sachgebietes aufgefangen wurden.
 - 1.4 Hoch belastete und dramatische Einzelfälle im Bereich des Kinderschutzes können zu einer zusätzlichen psychischen/emotionalen Belastung der einzelnen Mitarbeitenden führen.
 - 1.5 Supervision ist ein Standardinstrument der Qualitätssicherung und -entwicklung, das in allen umliegenden Jugendämtern (BSA) eingesetzt wird. Als zielgerichtete Reflexion der beruflichen Praxis ist Supervision damit ein unverzichtbares Instrument, um potentielle Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu binden.
 - 1.6 Seit der Organisationsentwicklung im Jahr 2005 haben gesetzliche Veränderungen und Rahmenbedingungen zu einem veränderten und dichter gewordenen Arbeitsumfeld beigetragen.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1 Für die 84 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSA wird regelmäßige Supervision, für alle acht regionalen Arbeitsgruppen, als Regelangebot der BSA ab Januar 2018 implementiert. Vorzusehen sind 10 Termine à 2 Stunden pro Arbeitsgruppe, das entspricht 160 Stunden/Jahr.
 - 2.2 Zur Unterstützung und Begleitung der Führungskräfte innerhalb der BSA wird regelmäßige Supervision für jede Führungskraft bereitgestellt. Vorzusehen sind 4 Termine à 2 Stunden je Führungskraft, das entspricht bei 9 Führungskräften 72 Stunden/Jahr.

- 2.3 Zusätzlich wird Einzelsupervision für die Begleitung komplexer und dramatischer Einzelfälle bereitgestellt. Für diese Fälle werden pauschal 30 Stunden Supervision bereitgestellt.
- 2.4 Bei kalkulatorischen Kosten von 150 € pro Stunde zzgl. 19% Mehrwertsteuer fallen für die Bereitstellung von 262 Stunden/Jahr gem. Punkt 2.1, 2.2 und 2.3 jährliche Kosten in Höhe von 46.767 € an. Über die Zusetzung der genannten Mittel zum Budget des Dezernates VII/51 wird im Rahmen der Haushaltplanberatungen 2018/2019 entschieden.

(antragsgemäß Magistrat 22.08.2017 BP 0533)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2017
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2017
im Auftrag

1. Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat I/11
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock